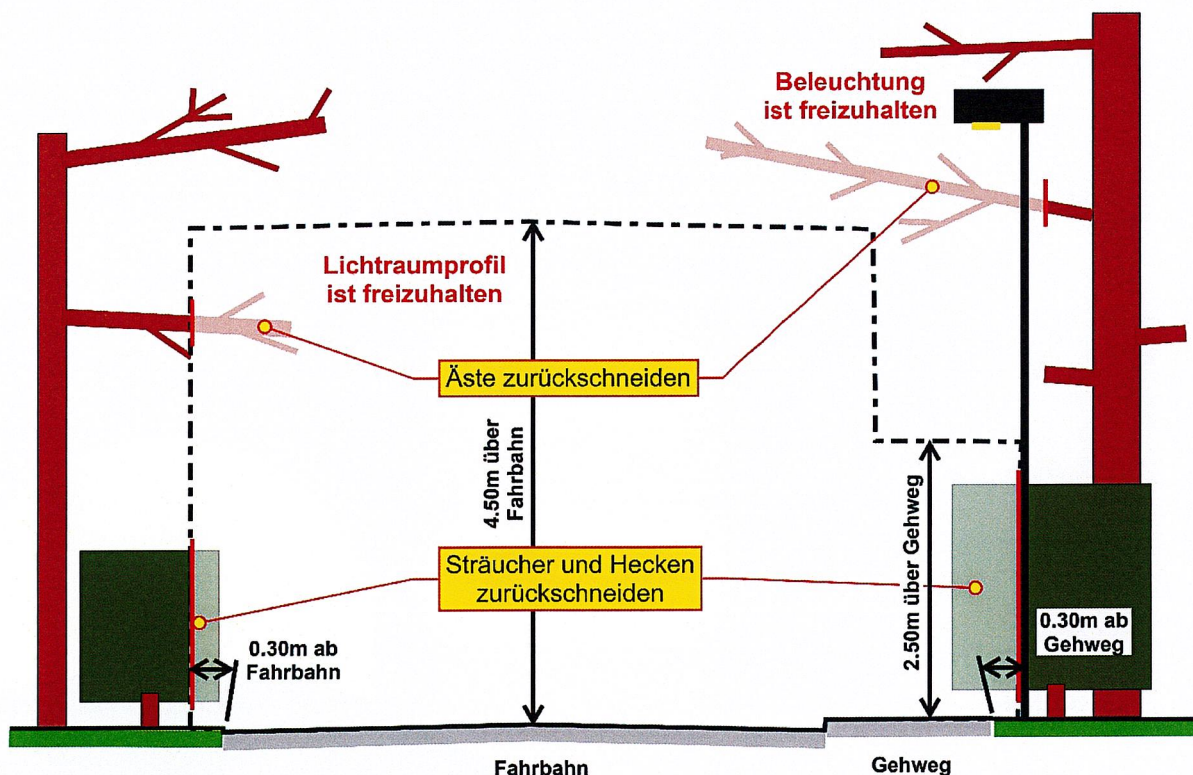


Infoblatt vom 15.09.2026 / am

Aufforderung zum Pflanzenrückschnitt

Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, Bäume und Sträucher auf ihren privaten Grundstücken zurückzuschneiden, damit der Verkehr auf Strassen und Plätzen sowie auf Fusswegen nicht durch hervorstehende oder herunterhängende Äste und Zweige behindert wird. Strassenbeleuchtungen und Verkehrssignalisationen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch der Winterdienst muss hindernisfrei durchgeführt werden können. Zudem sind bei Ein- und Ausfahrten die erforderlichen Sichtfelder freizuhalten.

Gestützt auf § 38, § 41 und § 43 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110) wird darauf hingewiesen, dass bei Unfällen und Schäden, welche auf die erwähnten Ursachen zurückzuführen sind, die Grundeigentümer infolge Nichtwahrnehmens ihrer Verantwortung schadenersatzpflichtig und haftbar werden.



Wir bitten Sie, die Bepflanzungen bis Ende Oktober zurückzuschneiden und bedanken uns für Ihr Verständnis.